



Klub der Appenzeller- und Schweizerhuhn- Züchter

Statuten

I. Grundlagen

Art. 1

Unter dem Namen „Klub der Appenzeller- und Schweizerhuhn-Züchter, abgekürzt KASZ, besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Der Verein ist ethnisch, konfessionell und politisch neutral.

Art. 3

Der Verein ist Mitglied des Fachverbandes Rassegeflügel Schweiz und des Dachverbandes Kleintiere Schweiz. Offizielles Publikationsorgan des Vereins sind die Verbandsnachrichten «Kleintier Magazin» und die Webseite des «Klubs Appenzeller- und Schweizerhuhnzüchter» (<https://www.appenzeller-und-schweizerhuhn.com/>).

II. Vereinszweck

Art. 4

Der Verein bezweckt:

- Die Erhaltung und Förderung des Zuchtstandes (Gross- und Zwergrassen) der Appenzeller Spitzhauben und der Appenzeller Barthühner aller Farbenschläge sowie der Schweizerhühner gemäss gültigem Rassegeflügel-Standard für Europa.
- Die Verbreitung der sechs Rassen und die Festigung der Rassenmerkmale.

Art. 5

Der Verein erfüllt seine Zwecke durch:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fachvorträgen, Rassenlehrgängen, Teilnahme an Ausstellungen und Bewertung von Tieren.
- Die Unterstützung von Neuzüchtungen, die als sinnvoll anerkannt werden.
- Das Aufstellen von Musterbeschreibungen aller sechs Rassen oder Änderung derselben (z.B. im Rassegeflügel-Standard für Europa).

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Personen, welche die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Klubs anerkennen, können ein Aufnahmegesuch an ein Mitglied des Vorstandes stellen.

Art. 7

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Neuanmeldung wird in den Verbandsnachrichten und auf unserer Webseite des «Klubs Appenzeller- und Schweizerhuhnzüchter»

(<https://www.appenzeller-und-schweizerhuhn.com/>) mit Name, Vorname und Rasse für 14 Tage aufgeschaltet. Einsprachen sind innerhalb dieser Frist an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet dann der Vorstand.

Art.8

Mitglieder, welche sich besonders für den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

IV. Rechte und Pflichten

Art.9

Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10

Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den von der Hauptversammlung jährlich festzusetzenden Jahresbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Vereinsjahres. Jugendmitglieder bezahlen bis zum Erreichen des 18. Altersjahres keine Jahresbeiträge.

Art. 11

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 12

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Austritt und Ausschluss

Art. 13

Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen und kann nach Erfüllen aller finanziellen Verpflichtungen auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Art. 14

Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es:

- Die finanziellen Verpflichtungen trotz mehrmaliger Mahnung nicht erfüllt.
- Die Interessen sowie das Ansehen des Vereins in hohem Masse schädigt (z.B. behördliches Verfahren wegen Nichteinhalten der Tierschutzverordnung) und gegen die Statuten verstösst.
- Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern müssen traktandiert sein.

Art. 15

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Vereinsrechte.

VI. Organisation

Art. 16

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren (mindestens 2 Mitglieder, plus 1 Ersatzmitglied)

Art. 17

Die jährliche Hauptversammlung findet wenn möglich in den Monaten Februar oder März in einem vom Vorstand bezeichneten Ort statt.

Art. 18

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 19

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich, mindestens drei Wochen im Voraus an alle Mitglieder, unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember des Vereinsjahres vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 20

In die alleinige Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- Genehmigung der Versammlungsprotokolle.
- Wahl von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, bestehend aus Präsidenten, Aktuar, Kassier. Berater, Beisitzer und Webmaster nehmen nach Bedarf ebenfalls an den Vorstandssitzungen teil
- Wahl von zwei Mitgliedern der Rechnungsrevisoren sowie eines Ersatzmitglieds.
- Genehmigung der Jahresberichte.
- Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren.
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Genehmigung des Jahresprogramms.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Statutenänderungen.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Auflösung des Vereins KASZ.

Art. 21

Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen mit absolutem Mehr der Stimmenden. Geheim wird nur dann abgestimmt, wenn es eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Art. 22

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der namentlich gewählt wird.

Art. 23

Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten oder durch ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten.

Art. 24

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und das Vereinsvermögen. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Anträge. Sie und der Vereinspräsident sind jederzeit berechtigt, in Belege, Vermögensbestände, Akten und Korrespondenzen Einsicht zu nehmen.

VII. Finanzen

Art. 25

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, dem Vereinsertrag aus Subventionen und eigenen Aktivitäten, Schenkungen und Vermächtnisse.

Art. 26

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 27

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange er mindestens neun Aktivmitglieder zählt und den Vereinsvorstand bestellen kann.

Art. 28

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen an einer Hauptversammlung, an der mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sein müssen, erforderlich.

Art. 29

Nach gültigem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Fachverband von Rassegeflügel Schweiz zu übergeben. Dies solange, bis ein neuer Verein mit gleichen Zielen gegründet wird.

IX. Datenschutzbestimmungen

Art. 30

Mit der Genehmigung der Statuten erklären die Mitglieder, dass sie mit der Registrierung seiner Daten im EDV-System der Ausstellungsorganisation sowie im zentralen Adressregister von Kleintiere Schweiz einverstanden sind. Die Daten dürfen erfasst, gespeichert und mutiert werden. Im Rahmen des Klub-Zwecks dürfen sie bearbeitet (Bewertungskarten, Ranglisten, Kataloge, Fotos, etc.) und veröffentlicht (Druck, E-Mail, soziale Medien, Internet, etc.) werden. Ebenfalls wird die Zustimmung zur Fotographie der Tiere und Nutzung sowie Verbreitung der Bilder im Rahmen des Klub-Zwecks erteilt.

X. Schlussbestimmungen

Art. 31

Soweit die Statuten und Reglemente keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 32

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom **10.03.2024** einstimmig genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Die vorliegenden Statuten ersetzen allfällige frühere Versionen.

Gossau SG, 10. März 2024

Die Präsidentin

Maya Betschart

Die Aktuarin

Regula Hugentobler